

Kleingartenanlage „Feuchter-Winkel-West“ e.V.

Internet: www.feuchterwinkelwest.de



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Stellung

Der Verein trägt den Namen „Kleingartenanlage Feuchter–Winkel-West. e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 16562 B 4 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 13089 Berlin, Romain-Rolland-Str. 171.

Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Kleingärtner Berlin Weißensee e.V.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Dieser wird insbesondere durch freiwillige, gemeinnützige Tätigkeit seiner Mitglieder verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein und fördert das Interesse der Mitglieder an einer organisierten kleingärtnerischen Bodennutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG BGBl I 1983). Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und Landschaft.

Insbesondere fördert der Verein das Kleingartenwesen durch:

- a) Erfahrungsaustausch und Fachvorträge
- b) Gartenfachberatung und Weiterbildung der Pächter
- c) Einhaltung des Natur- und Umweltschutzes
- d) Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und Vereinsanlagen mittels gemeinnütziger Arbeitsleistungen
- e) Organisation von Dienstleitungen wie Wasser- und Energieversorgung, Müllabfuhr
- f) die Zusammenarbeit mit dem Bezirks- und Landesverband zur Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Kleingartenwesens
- g) die Pflege des Zusammenlebens im Verein und Unterstützung hilfebedürftiger Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die innerhalb eines Pachtverhältnisses eine Parzelle auf dem Gelände des Vereins nutzen.
- (2) Mitglied im Verein kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist. Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Personen, die wegen strafbarer Handlungen aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden, werden nicht aufgenommen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, und die Pflicht, sich bei der Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke, der Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht sich aktiv an Versammlungen und am Gemeinschaftsleben im Verein zu beteiligen, sowie die Gemeinschaftseinrichtungen und die Vereinsanlagen unter Beachtung der festgelegten Ordnungen zu nutzen.
- (3) Alle Mitglieder mit vertraglicher Parzellenbindung haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Schriftliche Anträge sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins zu fördern
 - b) Beiträge, Zahlungen und Umlagen entsprechend den Festlegungen des Vorstandes zu entrichten
 - c) Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen
 - d) die Satzung einzuhalten und die gefassten Beschlüsse umzusetzen
 - e) gesetzliche Vorgaben einzuhalten
 - f) gutnachbarliche Beziehungen auf Grundlage der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme zu pflegen
 - g) den Mitgliedern des Vorstandes oder von ihm beauftragte Personen den Zugang zur Parzelle zu gestatten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austritterklärung des Mitgliedes
 - b) Kündigung des Unterpachtvertrages
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod des Mitglieds

- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt, wenn es:
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins schädigend verhält;
 - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung oder persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen seinen Verpflichtungen nachkommt;
 - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes und nach erfolgter Stellungnahme des Betroffenen durch Beschluss. Gegen diesen Beschluss ist schriftlicher Einspruch innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand möglich.

Zur folgenden Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Bei unbegründetem Fernbleiben wird in Abwesenheit entschieden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen. Der ordentliche Gerichtsweg ist davon nicht berührt.

- (3) Der Austritt des Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und für jedes Mitglied einen Jahresbeitrag, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag wird mit der Pachtrechnung vor Beginn des Geschäftsjahres fällig.

- (2) Für die Deckung von außerordentlichen Aufwendungen können Umlagen erhoben werden, deren Höhe vorher von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- (3) Auf schriftlichen Antrag kann durch Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes die Zahlung der Umlage mittels Ratenzahlung gesondert vereinbart werden.
- (4) Zahlungen für beschlossene, aber nicht geleistete Arbeitsstunden werden auf der jährlichen Pachtrechnung ausgewiesen.

§ 7 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Kassenprüfer

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es zwingende Belange erfordern einzuberufen.
- (3) Sie ist ferner unverzüglich vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einladungen zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und zusätzlich durch Aushänge.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung bestätigten Versammlungsleiter.
- (6) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (9) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (10) Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung kann beantragt werden. Bei Wahlen wird adäquat verfahren.
- (11) Erhält zur Wahl anstehender Ämter kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(12) Aufgabe der Mitgliederversammlungen:

- a. Beschluss über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
- b. Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
- c. Wahl der Kassenprüfer
- d. Wahl der Delegierten zur Jahresversammlung des Bezirksverbandes
- e. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
- f. Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, seine Teilauflösung oder die Auflösung und Anträge
- g. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h. Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes.
- i. Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auszuhändigen ist.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand) setzt sich zusammen aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem Schatzmeister/in (gleichzeitig 1. Stellvertreter/in d. Vorsitzenden),
- der/dem Schriftführer/in (gleichzeitig 2. Stellvertreter/in d. Vorsitzenden).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(4) Der Vorstand ist berechtigt Beschlüsse zu fassen und notwendige Umlagen zu erlassen.

(5) Beschlüsse des Vorstandes sind durch den Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten. Umlagen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(6) Der Vorstand ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften berechtigt, wenn diese den Verein nicht mit mehr als 1.250 € belasten.

(7) Der Vorstand wird auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(8) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal in sechs Wochen (außer in den Monaten Oktober bis April) zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Aufgaben entstehende Kosten sind vom Verein zu erstatten.
- (11) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann jedes Mitglied berufen werden.

§11 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand.
 - b) der/dem Gartenfachberater/in.
 - c) verantwortlichen Obleuten für das Energieversorgungs-, Wassernetz und die Gemeinschaftsarbeiten.
 - d) ein/eine Verantwortliche für Kultur und Verwaltung des Vereinshauses.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind für die ihnen durch Amt und Satzung übertragenen Aufgaben zuständig. Sie haben die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und die Aufgabe, Vorstand und Mitglieder zu beraten.
- (4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden bzw. den Stellvertretern oder im Auftrag von mehr als 50% der Mitglieder des erweiterten Vorstandes einberufen. Sie finden mindestens 1 einmal im Quartal (außer in den Monaten Oktober bis April) statt.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§12 Kassenprüfer

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und sind nur dieser rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben das Recht, Vereinskasse, Kontostand und Buchführung jederzeit zu prüfen, müssen jedoch einmal im Jahr diese Revision vornehmen. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.
- (3) Über die jährliche Prüfung haben die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben sich zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu äußern.

§ 13 Vereinsauflösung und Liquidation des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (2) Es müssen mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein und mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen vorhandene Vereinsvermögen an den Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der Dachorganisation zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14 Satzungsänderungen durch den Vorstand

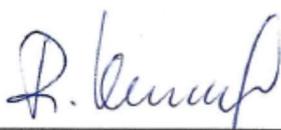
Der Vorstand ist ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dazu zuständigen Behörden verlangt wird.

Die Mitglieder des Vereins sind hierüber nach erfolgter Durchführung zu informieren.

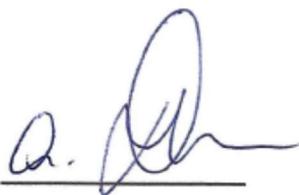
Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung **am 09.10.2021** verabschiedet. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung wird gemäß § 71 BGB versichert.

Diese Satzung ersetzt ab der Eintragung ins Vereinsregister die bis dato gültige Satzung vom 11.6.2016.

Tag der Eintragung beim
Amtsgericht Charlottenburg
Berlin, den 14.12.2021



Robbi Kunzendorf
Vorsitzender



Anja Zachmann
Schatzmeisterin und
1. stellv. Vorsitzende



Jürgen Böhm
Schriftführer und
2. stellv. Vorsitzender